

BL_GERICHTE 2014_07_24_1 vom 24. Juli 2014

BL Gerichte, 2014-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2014_07_24_1

FR: BL_GERICHTE 2014_07_24_1 du 24 juillet 2014

IT: BL_GERICHTE 2014_07_24_1 del 24 luglio 2014

Regeste

Rück-ID von Drittpersonen: Änderung der Rechtsprechung

Erwägungen

E. 26

Juli 2011 i.S. J.W.) kann im Hinblick auf diese neuesten höchstrichterlichen Entscheide nicht mehr festgehalten werden.

2.2.2 Vorliegend bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass über die rückwirkende Randdatenerhebung auf den Telefonanschluss der Gemeinde A.____ die bislang unbekannte Täterschaft betreffend die Bombendrohung ermittelt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die unbekannte Täterschaft auf den Festnetzanschluss der Gemeinde angerufen hat. Insbesondere angesichts der Schwere des Delikts bzw. der von der Täterschaft ausgehenden Gefahr für die Allgemeinheit - möglicherweise sind Menschenleben in Gefahr - sind die Voraussetzungen der Überwachung einer Drittperson gemäss Art. 270 lit. b StPO gegeben. (...)

Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 24. Juli 2014 (350 14 333)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.